

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 13

Helmstedt, den 13.04.2016

69. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|-----|
| 50. | Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt | 132 |
| 51. | Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Reinsdorf vom 01.11.2007 | 133 |
| 52. | Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Offleben vom 01.09.2007 | 134 |
| 53. | Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des kleinen Saals der Rathausgaststätte Büddenstedt | 135 |

B. Nichtamtlicher Teil

**50. Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine
bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im
Landkreis Helmstedt**

Aufgrund der Feiertage (05.05. und 16.05.2016) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhrtermine vom 05.05. und 06.05. sowie vom 16.05. – 20.05.16 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Abfuhrkalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich sowie auf der Homepage des Landkreises www.Helmstedt.de.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der EEW Energy from Waste AG ist am 07.05. und 21.05.16 in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr geöffnet. Das Kompostwerk ist am 06.05.16 von 8.00 – 14.00 Uhr geöffnet. Das Kompostwerk der Firma Terrakomp, die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräten bei der Firma Veolia Umweltservice West GmbH sowie die TRV bleiben an den Feiertagen geschlossen.

Landkreis Helmstedt

- Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz -

51.

**Bekanntmachung der
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Reinsdorf
vom 01.11.2007**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziff. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 25.02.2016 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 1 wird Absatz 1 geändert:

Die Räume des Gemeinschaftshauses Reinsdorf mit ihren Einrichtungen können von ortsansässigen Vereinigungen, ortsansässigen Firmen bzw. ortsansässigen Privatpersonen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden.

In § 1 wird folgender Absatz nach Absatz 4 eingefügt:

Für Abschlussveranstaltungen (keine sonstigen Schulveranstaltungen) von Schulen, in dessen Einzugsgebiet sich die Gemeinde Büddenstedt befindet (Stadt Schöningen, Stadt Helmstedt), können die Räumlichkeiten angemietet werden.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 25.02.2016 in Kraft.

Büddenstedt, den 26.02.2016

Gemeinde Büddenstedt
In Vertretung

gez.: Bode
Thomas Bode
Verwaltungsleiter

(L.S.)

52.

**Bekanntmachung der
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses
Offleben vom 01.09.2007**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziff. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 25.02.2016 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 1 wird Absatz 1 geändert:

Die Räume des DGH mit ihren Einrichtungen können von ortsansässigen Vereinigungen, ortsansässigen Firmen bzw. ortsansässigen Privatpersonen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden.

In § 1 wird folgender Absatz nach Absatz 4 eingefügt:

Für Abschlussveranstaltungen (keine sonstigen Schulveranstaltungen) von Schulen, in dessen Einzugsgebiet sich die Gemeinde Büddenstedt befindet (Stadt Schöningen, Stadt Helmstedt), können die Räumlichkeiten angemietet werden.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 25.02.2016 in Kraft.

Büddenstedt, den 26.02.2016

Gemeinde Büddenstedt
In Vertretung

gez.: Bode
Thomas Bode
Verwaltungsleiter

(L.S.)

53. **Bekanntmachung der Satzung
der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des kleinen Saals der Rathausgaststätte Büddenstedt**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziff. 5 und 111 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 25.02.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des kleinen Saales der Rathausgaststätte Büddenstedt beschlossen:

§ 1

Der kleine Saal, einschl. Küche und Thekenbereich mit den zugehörigen Einrichtungen, kann von ortsansässigen Vereinigungen, ortsansässigen Firmen bzw. ortsansässigen Privatpersonen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden.

Anmeldungen für die Benutzung der Räume werden nur von ortsansässigen Personen angenommen, die die Räumlichkeiten auch tatsächlich selbst nutzen.

Familienfeiern wie Hochzeiten können auch von Eltern für ihre nicht mehr in der Gemeinde Büddenstedt lebenden Kinder angemietet werden, sofern mindestens ein Elternpaar seinen Wohnsitz in der Gemeinde Büddenstedt hat.

Für Familienfeiern wie silberne oder goldene Hochzeit von Eltern die nicht mehr in der Gemeinde Büddenstedt leben, können die Räumlichkeiten auch von den Kindern angemietet werden, sofern diese ihren Wohnsitz in der Gemeinde Büddenstedt haben.

Für Abschlussveranstaltungen (keine sonstigen Schulveranstaltungen) der Schulen, in dessen Einzugsgebiet sich die Gemeinde Büddenstedt befindet (Stadt Schöningen, Stadt Helmstedt), können die Räumlichkeiten angemietet werden.

Über Ausnahmen von der Regelung gem. § 1 Abs. 1 entscheidet im Einzelfall der Verwaltungsausschuss.

§ 2

Unentgeltliche Nutzung

Die unentgeltliche Nutzung ist in begründeten Einzelfällen möglich.

Generelle Entscheidungen über gleichgelagerte Fälle und Entscheidungen im Einzelfall trifft der Verwaltungsausschuss.

§ 3

Nutzung gegen Entgelt

Für Veranstaltungen, die nicht unter § 2 fallen, werden folgende Gebühren erhoben:

Saal und Küchennutzung

pro Tag (01. 10. – 30. 04.)	130,00 €
pro Tag (01. 05. – 30. 09.)	110,00 €

Reinigungskosten bei besonderer Verschmutzung werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

In den Fällen der Nutzung durch Privatpersonen wird eine Kaution für die Saalbenutzung in Höhe von 500,00 € mit dem Gebührenbescheid erhoben.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Gemeinde erhoben und sind eine Woche vor der Benutzung zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.02.2016 in Kraft.

Büddenstedt, den 26.02.2016

Gemeinde Büddenstedt
In Vertretung

gez.: Bode
Thomas Bode
Verwaltungsleiter

(L.S.)

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting